

1. Vertragsabschluss, Kreditbetrag, Mandat zum SEPA-Lastschriftverfahren, Vertragszinsen

1.1 Der Kreditnehmer bietet der DL den Abschluss eines Investitionskredit-Vertrages (nachstehend "Kreditvertrag" genannt) an. Der Kreditnehmer ist an das Angebot bis zum Ablauf eines Monats ab Eingang des Angebotes und der zur Prüfung erforderlichen Unterlagen (siehe auch Ziffer 13.1) bei der DL gebunden. Der Kreditvertrag kommt durch Annahme der DL zustande. Der Kreditnehmer verzichtet hiermit auf den Zugang der Annahmeerklärung durch die DL, wobei die DL den Kreditnehmer über Annahme des Kreditvertrages unterrichten wird.

1.2 Der Kreditnehmer und die DL sind sich einig, dass sich der Kreditbetrag z.B. bei einer Erhöhung des Kaufpreises oder Änderungen in der Höhe und der Anzahl von Anzahlungen und Eigenanteil im gleichen Verhältnis ändern kann. Eine Erhöhung des Kreditbetrages ist nur wirksam, wenn die DL der Erhöhung zuvor zugestimmt hat. Ändert sich dementsprechend der ursprünglich im Vertrag ausgewiesene Kreditbetrag, ändern sich die vereinbarten Zahlungen (Raten) im gleichen Verhältnis. Bei Auszahlungen der DL in ausländischer Währung ist der Kreditbetrag der Betrag in EURO, der sich unter Berücksichtigung des in Anrechnung gebrachten Wechselkurses ergibt. Die in diesem Zusammenhang anfallenden banküblichen Spesen hat der Kreditnehmer der DL auf deren Anforderung zu erstatten.

1.3 Soweit der DL nicht bereits ein wirksames Mandat zum SEPA-Lastschriftverfahren vorliegt, verpflichtet sich der Kreditnehmer der DL ein Mandat in der mit seinem Kreditinstitut vereinbarten Weise zu erteilen. Der Kreditnehmer wird der DL ein Mandat auf der Grundlage des von der DL vorgelegten Musters (SEPA-Lastschriftmandat) erteilen, soweit nicht ein SEPA-Firmenlastschriftmandat vereinbart oder von der DL vorausgesetzt worden ist. Soweit die Erteilung eines SEPA-Firmenlastschriftmandates vereinbart oder vorausgesetzt ist und das Mandat dem Kreditinstitut des Kreditnehmer noch nicht angezeigt wurde, beauftragt der Kreditnehmer die DL seinem Kreditinstitut die Erteilung des Mandates anzuzeigen. Die DL wird dem Kreditinstitut zu diesem Zweck eine Ausfertigung des ihr erteilten Mandates übermitteln. Zur Beschleunigung des Zahlungsverkehrs wird eine Frist für die Information vor Einzug der fälligen Zahlungen von mindestens einem Tag vor der Belastung vereinbart.

1.4 Die DL ist berechtigt und auf Anforderung des Kreditnehmers verpflichtet, bei einer Veränderung der Kapitalmarktverhältnisse bis zum Tag der Auszahlung des Kreditbetrages die Zinsen nach billigem Ermessen im Rahmen des § 315 BGB festzusetzen und die Höhe der vereinbarten Zahlungen (Raten) entsprechend anzupassen. Ab dem Tag der Auszahlung des Kreditbetrages sind die Zinsen für die gesamte Vertragslaufzeit fest. Eine eventuelle Änderung wird die DL dem Kreditnehmer z.B. durch Übersendung eines aktualisierten Zins- und Tilgungsplans mitteilen.

2. Sicherheiten, Sicherungszweck

Da der Kreditvertrag ausschließlich zur Finanzierung des Gegenstandes dient und der Kreditbetrag durch den Kreditnehmer erst in Anspruch genommen werden kann, wenn alle nachfolgenden Voraussetzungen dafür erfüllt sind, vereinbaren der Kreditnehmer und die DL, dass mit Abschluss des Kreditvertrages (nachstehend "Übereignungszeitpunkt") der Anspruch des Kreditnehmers gegen den Verkäufer auf Übereignung des von der DL zu finanzierenden Gegenstandes nebst wesentliche Bestandteile und Zubehör (im folgenden "Sicherungsgut" genannt) auf die DL übergeht. **Das Sicherungsgut dient zur Sicherstellung aller bestehenden und künftigen - auch bedingten oder befristeten - Ansprüche der DL gegen den Kreditnehmer (Sicherungszweck).**

Sollte zu dem Übereignungszeitpunkt der Kreditnehmer bereits ein Anwartschaftsrecht am Sicherungsgut innehaben, wird er gegenüber dem Verkäufer auf dieses Anwartschaftsrecht verzichten. Dazu bevollmächtigt er die DL, in seinem Namen mit dem Verkäufer des Sicherungsgutes die Aufhebung des Anwartschaftsrechtes zu vereinbaren. Zugleich stimmt der Kreditnehmer zu, dass der Verkäufer das Eigentum mit vollständiger Zahlung des Kaufpreises unmittelbar auf die DL überträgt. Die DL überlässt dem Kreditnehmer das Sicherungsgut leihweise und unentgeltlich. Für das Leihverhältnis gelten die nachstehenden Bedingungen und Pflichten des Kreditnehmers gemäß Ziffer 7; danach behandelt er das Sicherungsgut mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

Handelt es sich bei dem Sicherungsgut nicht um eine Sache nach § 90 BGB, sondern um ein Recht, insbesondere ein Nutzungsrecht an Software, so tritt der Kreditnehmer dieses Nutzungsrecht hiermit zu dem in dieser Ziffer genannten Sicherungszweck an die DL ab. Ist die DL zu der Verwertung des Nutzungsrechtes nach Maßgabe der folgenden Ziffer 10 berechtigt, wird der Kreditnehmer die bei ihm verbliebene Programmkopie an die DL herausgeben und die Löschung der Programmkopie bestätigen. Im Übrigen gelten die Regelungen des Kreditvertrages, insbesondere derer der Ziffern 2, 4, 7 und 10 für das Nutzungsrecht entsprechend.

Unbeschadet der Eigentumsverhältnisse am Sicherungsgut trägt der Kreditnehmer alle mit dem Eigentum, Besitz und Betrieb des Sicherungsgutes verbundenen Steuern und Abgaben sowie Haftungen und Risiken, auch bei Maßnahmen von hoher Hand. Soweit der Kreditnehmer zum Übereignungszeitpunkt bereits Eigentümer des Sicherungsgutes ist, überträgt er das Eigentum auf die DL. Die Übergabe des Sicherungsgutes wird dadurch ersetzt, dass die DL dem Kreditnehmer das Sicherungsgut unentgeltlich leiht; falls ein Dritter im Besitz des Sicherungsgutes sein sollte, tritt hiermit der Kreditnehmer den gegen den Dritten gerichteten Herausgabeanspruch an die DL ab und er wird der DL auf deren Anforderung eine entsprechende Bestätigung der Abtretung zur Anzeige an den Dritten erteilen.

Nach Sicherungsübereignung ausgebaute Teile des Sicherungsgutes bleiben bis zu dem Zeitpunkt im Eigentum der DL, in dem sie durch gleichwertige Teile ersetzt sind; hinzu erworbene Bestandteile und Zubehörstücke gehen mit der Einbringung bzw. Ersetzung in das Eigentum der DL über und werden dem Kreditnehmer gleichfalls zur leihweisen Benutzung überlassen.

Stehen dem Kreditnehmer aus dem Sicherungsgut bei Abschluss des Kreditvertrages und bis zur vollständigen Befriedigung der DL Zahlungsansprüche gegen Dritte, auch gegen Schädiger und Versicherungen, z.B. aufgrund einer Beschädigung, eines Abhandenkommens oder eines Untergangs des Sicherungsgutes zu, so tritt er diese hiermit an die DL zu dem in dieser Ziffer genannten Sicherungszweck ab.

In gleicher Weise und zu dem gleichen Sicherungszweck tritt der Kreditnehmer an die DL etwaige Zahlungsansprüche ab, die sich aus der Geltendmachung von Rücktrittsrechten, Schadensersatzansprüchen oder Garantieansprüchen gegen den Lieferanten oder gegen einen Garantiegeber ergeben, soweit diese eine Verpflichtung zur Rückzahlung des Kaufpreises zum Inhalt haben oder sichern.

Der Kreditnehmer bleibt bis auf Widerruf ermächtigt und verpflichtet, die der DL aufgrund der vorstehenden Regelungen abgetretenen Ansprüche im eigenen Namen, auf eigene Kosten und auf Verlangen der DL zur Zahlung an diese geltend zu machen und ggf. beizutreiben.

Die DL nimmt sämtliche vorgenannten Abtretungen mit Abschluss des Kreditvertrages an.

3. Nachbesicherungsrecht

Die DL kann vom Kreditnehmer die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten für seine Verbindlichkeiten verlangen, wenn sich aufgrund nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener Umstände, z.B. aufgrund einer Verschlechterung oder drohenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers, eines Mithaftenden oder Bürgen, oder des Werts bestehender Sicherheiten, eine Veränderung der Risikolage ergibt. Die DL ist insbesondere berechtigt, Änderungen der Zahlungsverpflichtungen des Kreditnehmers im Zins- und Tilgungsplan (z.B. Streckungen der Vertragslaufzeit und Stundungen der Ratenzahlung) von der Stellung weiterer Sicherheiten abhängig zu machen.

4. Sicherheitenfreigabe

Nach Befriedigung sämtlicher dem Sicherungszweck gemäß Ziffer 2 unterfallenden Forderungen wird die DL das Eigentum an dem noch vorhandenen Sicherungsgut auf den Kreditnehmer zurück übertragen. Diese Rückübertragung bedarf der ausdrücklichen Erklärung der DL. Für den Fall, dass zusätzlich zur Sicherungsübereignung weitere Sicherheiten vom Kreditnehmer oder dritten Sicherungsgebern gewährt wurden, ist die DL schon vor Wegfall des Sicherungszweckes gemäß Ziffer 2 verpflichtet, auf schriftliches Verlangen des Kreditnehmers und nach Wahl der DL solche Sicherheiten ganz, einzeln oder auch nur teilweise freizugeben, sofern der realisierbare Wert sämtlicher Sicherheiten 120 % der gesicherten Ansprüche nicht nur vorübergehend überschreitet. Die DL wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kreditnehmers, eventueller Mithaftender und der Besteller zusätzlicher Sicherheiten Rücksicht nehmen.

5. Auszahlungen

Die DL ist zur Auszahlung des Kreditbetrages erst verpflichtet, wenn die Sicherheiten nach Ziffer 2 wirksam bestellt sind und sämtliche im Kreditvertrag vereinbarten Auszahlungsvoraussetzungen gegenüber der DL erfüllt sind. Der Kreditnehmer ist verpflichtet, alle Auszahlungsvoraussetzungen herbeizuführen. Sollten der DL zwischen Abschluss des Kreditvertrages und Auszahlung nach dieser Ziffer Umstände über die Person oder die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers und/oder eines Mithaftenden bekannt werden, die die DL bei Kenntnis zur Ablehnung des Kreditvertrages veranlasst hätten, ist die DL berechtigt, ohne Einhaltung einer Frist den Kreditvertrag nach Ziffer 9 außerordentlich zu kündigen, unabhängig davon, ob diese Umstände vor oder nach Abschluss des Kreditvertrages entstanden sind. Ist der Kreditbetrag - auch teilweise - noch nicht ausgezahlt, ist die DL zur Verweigerung der Auszahlung aus den vorgenannten Gründen berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Kreditnehmer die Auszahlungsvoraussetzungen nicht binnen eines Jahres nach der Annahme dieses Kreditvertrages durch die DL herbeiführt und eine einmalige Mahnung mit Ablehnungsandrohung nach Ablauf einer angemessenen Frist erfolglos geblieben ist.

6. Pfand- und Zurückbehaltungsrechte

Der Kreditnehmer verzichtet gegenüber der DL auf etwaige Pfand- und Zurückbehaltungsrechte. Gegen Forderungen der DL darf der Kreditnehmer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

7. Pflichten des Kreditnehmers

Der Kreditnehmer ist verpflichtet,

- das Sicherungsgut und sämtliche weitere vereinbarte Sicherheiten auf seine Kosten wirksam zu Gunsten der

Bank zu bestellen und alle hierzu erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen bzw. Erklärungen abzugeben,

- das Sicherungsgut pfleglich zu behandeln, die vom Hersteller vorgeschriebenen Pflegedienste und Inspektionen etc. termingerecht durchführen zu lassen sowie auf eigene Kosten die notwendigen Reparaturen unter Verwendung gleichwertigen Materials zu besorgen,
- das Sicherungsgut über vorstehende Verpflichtung hinaus zu pflegen und zu warten, sofern dem Kreditnehmer entsprechende Hinweise seitens seines Lieferanten gegeben wurden, um z.B. einem Verschleiß vorzubeugen,
- im Falle der Mangelhaftigkeit des Sicherungsgutes ihm ggf. gegenüber dem Lieferanten zustehende Gewährleistungsansprüche geltend zu machen,
- die DL von der Geltendmachung der gemäß Ziffer 2 der DL abgetretenen Rechte unverzüglich zu unterrichten,
- den Beauftragten der DL jederzeit zu ermöglichen, das Sicherungsgut zu besichtigen und es als Eigentum der Bank zu kennzeichnen,
- vor Überlassung des Sicherungsgutes an einen Dritten im Inland oder einer Verbringung des Sicherungsgutes aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland die schriftliche Einwilligung der DL einholen, die diese nicht willkürlich verweigern wird,
- die DL unverzüglich über alle sonstigen Veränderungen des Standortes des Sicherungsgutes zu benachrichtigen,
- über das Sicherungsgut nicht zu verfügen, insbesondere es nicht zu veräußern oder zu verpfänden,
- es von Rechten Dritter freizuhalten, eine Zwangsvollstreckung in das Sicherungsgut oder das Grundstück, auf dem es sich befindet, der DL unverzüglich mit Einschreiben zu melden und alle Kosten etwaiger Interventionsmaßnahmen einschließlich der Kosten eines Korrespondenzanwaltes zu tragen,
- das Sicherungsgut nicht zu gesetzwidrigen Zwecken zu nutzen oder eine solche Benutzung zu dulden, er wird die DL von Ansprüchen Dritter freistellen, die sich aus dem Gebrauch des Sicherungsgutes ergeben, auch aus Patent- und Schutzrechtsverletzung einschließlich Urheberrechtsverstößen.
- der DL alle Aufwendungen zur Rückschaffung des Sicherungsgutes zu erstatten, falls Besitz oder Gewahrsam daran dem Kreditnehmer entzogen wurden,
- alle im Zusammenhang mit der Sicherungsübereignung und ihrer Durchführung entstehenden Gebühren und Kosten zu tragen.
- die Änderung seines Geschäftssitzes der DL unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt der Kreditnehmer die Mitteilung pflichtwidrig, ist die DL berechtigt, selbst die aktuelle Anschrift des Kreditnehmers zu ermitteln und für ihre dabei entstehenden Aufwendungen pauschalierten Ersatz in Höhe von EUR 50 vom Kreditnehmer zu verlangen. Dem Kreditnehmer bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass der DL kein Aufwand oder jedenfalls nicht in dieser Höhe entstanden ist. Der DL bleibt der Nachweis eines höheren Aufwandes vorbehalten.
- das Sicherungsgut sachgemäß zu verwahren sowie zu versichern. Der Kreditnehmer tritt die Ansprüche aus seiner Versicherung an die DL zur Sicherung ihrer Forderungen aus dem Kreditvertrag hiermit ab. Die DL nimmt die Abtretung hiermit an.

Die Versicherung hat mindestens die Gefahren Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Sturm und Hagel abzudecken. Ist eine elektronische Ausrüstung (z. B. Computer-Hardware oder Medizintechnik) Sicherungsgut, hat der Kreditnehmer für dieses Sicherungsgut eine Elektronikversicherung zu schließen. Sofern eine Maschine Sicherungsgut ist, hat der Kreditnehmer eine Maschinenversicherung zu schließen. Zum Nachweis einer solchen Versicherung und der Abtretung der Ansprüche hieraus hat der Kreditnehmer einen ausgefüllten und von ihm sowie einer Versicherungsgesellschaft unterschriebenen VdS-Sicherungsschein im Original bei der DL einzureichen. Von der vorbezeichneten Pflicht zur Versicherung des Sicherungsguts ist der Kreditnehmer befreit, wenn und soweit die DL ihm auf seinen Wunsch einen Versicherungsschutz für das Sicherungsgut verschafft. Entschädigungsleistungen von Versicherern oder anderen Dritten an die DL werden dem Kreditnehmer nach seiner Reparaturleistung vergütet. Verzögert sich die Durchsetzung von Ansprüchen gegen Versicherer oder andere Dritte, kann der Kreditnehmer verlangen, dass ihm die DL diese Ansprüche abtritt. Die DL behält sich vor, im Einzelfall hiervon abweichende Regelungen zu treffen und kann insbesondere erklären, dass sie auf die hier geregelte Versicherungs- und Nachweispflicht ganz oder teilweise verzichtet.

8. Leistungsbefreiung bei Geschäften in ausländischer Währung

Die Verpflichtung der DL zur Ausführung einer Verfügung in ausländischer Währung oder zur Erfüllung einer Verbindlichkeit in ausländischer Währung ist in dem Umfang und solange ausgesetzt, wie die DL in der Währung, auf die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die DL auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Das Recht des Kreditnehmers und der DL, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

9. Außerordentliche Kündigung

Eine fristlose Kündigung des Kreditvertrages ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, aufgrund dessen dem Kündigenden die Fortsetzung der Geschäftsbeziehung nicht zugemutet werden kann. Dabei sind die berechtigten Belange des andern Vertragspartners zu berücksichtigen. Für die DL ist ein solcher Kündigungsgrund über die vorstehenden allgemeinen Regelungen hinaus insbesondere dann gegeben, wenn aufgrund der nachfolgend beispielhaft aufgeführten Umstände die Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen des Kreditnehmers oder die Durchsetzbarkeit der Ansprüche der DL - auch unter Verwertung etwaiger Sicherheiten - gefährdet wird:

- wenn der Kreditnehmer unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse oder Auszahlungsvoraussetzungen zur Erlangung des Kreditvertrages gemacht hat, die für die Entscheidung der DL über die Gewährung des Kredites oder die Auszahlung des Kreditbetrages von erheblicher Bedeutung waren, oder
- wenn der Kreditnehmer unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse während der Laufzeit des Kreditvertrages gemacht hat, oder
- wenn eine wesentliche Verschlechterung oder eine erhebliche Gefährdung der Vermögensverhältnisse des

Kreditnehmers oder in der Werthaltigkeit der für den Kreditvertrag gestellten Sicherheiten eintritt, insbesondere wenn der Kreditnehmer die Zahlung eingestellt oder erklärt, sie einstellen zu wollen, oder wenn von dem Kreditnehmer angenommene Wechsel zu Protest gehen; oder

- wenn gegen den Kreditnehmer eine Zwangsvollstreckung eingeleitet wird; oder - wenn der Kreditnehmer unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse oder Auszahlungsvoraussetzungen zur Erlangung des Kreditvertrages gemacht hat, die für die Entscheidung der DL über die Gewährung des Kredites oder die Auszahlung des Kreditbetrages von erheblicher Bedeutung waren, oder
- wenn der Kreditnehmer unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse während der Laufzeit des Kreditvertrages gemacht hat, oder
- wenn eine wesentliche Verschlechterung oder eine erhebliche Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kreditnehmers oder in der Werthaltigkeit der für den Kreditvertrag gestellten Sicherheiten eintritt, insbesondere wenn der Kreditnehmer die Zahlung eingestellt oder erklärt, sie einstellen zu wollen, oder wenn von dem Kreditnehmer angenommene Wechsel zu Protest gehen; oder
- wenn gegen den Kreditnehmer eine Zwangsvollstreckung eingeleitet wird; oder
- wenn sich die Vermögensverhältnisse eines Mitverpflichteten oder eines persönlich haftenden Gesellschafters des Kreditnehmers wesentlich verschlechtert haben oder erheblich gefährdet sind, sowie bei Tod oder Wechsel des persönlich haftenden Gesellschafters des Kreditnehmers oder
- der Kreditnehmer seiner Verpflichtung zur Bestellung vereinbarter Sicherheiten nicht innerhalb der von der DL gesetzten Frist nachkommt, insbesondere auch wenn das Sicherungseigentum der DL bestritten wird, verloren geht, erheblich beschädigt, beschlagnahmt oder auf sonstige Weise der Inbesitznahme durch die DL entzogen wird oder
- der Kreditnehmer mit einer nach dem Vertrag geschuldeten Zahlungspflicht in Verzug ist und der DL unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann - dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn der Kreditnehmer mit zwei Raten in Verzug ist, oder, wenn längere als monatliche Zahlungstermine vereinbart sind, wenn der Kreditnehmer mit einer Rate länger als zwei Monate in Verzug ist - oder
- wenn der Kreditnehmer eine sonstige wesentliche Verpflichtung, die sich aus diesem Kreditnehmer oder einer in dem Zusammenhang mit dem Abschluss des Kreditnehmers getroffenen Vereinbarung ergibt, nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung nicht erfüllt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Kreditvertrag, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Etwas anderes gilt nur, wenn der Kreditnehmer die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert, er die Leistung zu einem im Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer bestimmten Frist nicht bewirkt, obwohl die DL den Fortbestand ihres Leistungsinteresses vertraglich an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden hat, oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der

beiderseitigen Interessen eine sofortige Kündigung rechtfertigen.

Unbeschadet ihres Rechts zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund kann die DL sämtliche Forderungen gegen den Kreditnehmer für sofort fällig und zahlbar erklären, und zusätzlich eine Vorfälligkeitsentschädigung verlangen, die sich aus einem Verlust, der ihr aus der Wiederanlage des vorzeitig freiwerdenden Kapitals entsteht, ergibt.

10. Verwertungsrecht

Mit der Kündigung durch die DL gemäß vorstehender Ziffer 9 wird das Leihverhältnis beendet und der Kreditnehmer verliert damit das Recht zum Besitz des Sicherungsgutes und ist zu dessen sofortiger Herausgabe (einschl. Schlüssel und aller Urkunden und Programmkopien auf Datenträger für Software) an die DL verpflichtet. Gleiches gilt für den Fall, dass die DL sämtliche Forderungen gegen den Kreditnehmer für sofort fällig und zahlbar erklärt und dem Kreditnehmer die Verwertung des Sicherungsgutes unter Setzung einer angemessenen Frist schriftlich androht und die Frist ergebnislos verstrichen ist. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn sie untunlich erscheint (Gefahr in Verzug).

Stellt der Abschluss dieses Vertrages für den Kreditnehmer ein Handelsgeschäft dar, beträgt die Frist mindestens eine Woche. In allen übrigen Fällen beträgt sie einen Monat.

Die DL ist bei Eintritt der vorgenannten Ereignisse berechtigt, das Sicherungsgut zu verwerten. Der Kreditnehmer gestattet der DL hiermit unwiderruflich das Betreten des Geländes und Gebäudes zur Wegnahme des Sicherungsgutes, ohne dass hierin verbotene Eigenmacht liegt. Im Falle von Nutzungsrechten an Software wird der Kreditnehmer etwaige auf Hardware gespeicherte Programmkopien herausgeben und Sorge dafür tragen, dass keine Kopien auf der Hardware verbleiben. Der DL wird er die Löschung der Programmkopien auf seiner Hardware mit geeigneten Mitteln nachweisen. Die DL darf das Sicherungsgut - sofern keine abweichenden gesetzlichen Verwertungsbefugnisse Dritter berührt werden - durch freihändigen Verkauf im eigenen Namen oder im Namen des Kreditnehmers veräußern. Sie wird dabei auf die berechtigten Belange des Kreditnehmers Rücksicht nehmen. Sie kann auch von dem Kreditnehmer verlangen, dass dieser nach ihren Weisungen das Sicherungsgut bestmöglich verwertet oder bei der Verwertung mitwirkt. Der Kreditnehmer hat bei der Verwertung des Sicherungsgutes alles Erlangte unverzüglich an die DL herauszugeben und tritt der DL die Forderungen aus dem Verwertungsgeschäft zur Sicherheit gemäß Sicherungszweck des Kreditvertrages an die DL ab.

Nach Verwertung des Sicherungsgutes wird die DL den ihr nach Abführung der Umsatzsteuer und nach Abzug verwertungsbedingter Kosten verbleibenden Erlös zur Abdeckung der gesicherten Ansprüche verwenden.

Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die DL eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht. Deckt der Erlös die Ansprüche nicht, so bleibt der Kreditnehmer zum Ausgleich der Restforderung der DL verpflichtet. Ein eventuell verbleibender Überschuss wird dem Kreditnehmer ausbezahlt, soweit er nicht der DL oder einem Dritten zusteht.

11. Entfallen

12. Entfallen

13. Sonstige Bestimmungen

13.1 Die DL ist aufgrund gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Vorgaben verpflichtet, sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers offen legen zu lassen. Daher haben der Kreditnehmer und alle, die als Gesamtschuldner mithaften, der DL oder einer von ihr beauftragten Stelle während der gesamten Laufzeit dieses Kreditvertrages jederzeit, mindestens einmal jährlich, Einblick in die aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse zu gewähren, hierzu aussagefähige Unterlagen (z.B. Bilanzen/Jahresabschlüsse, Einkommensteuerbescheide und -erklärungen, Vermögensübersichten usw.) sowohl auf Kreditnehmer als auch ggf. auf Konzernebene zu übergeben, jede gewünschte Auskunft zu erteilen und die Besichtigung seines Betriebes zu ermöglichen. Die DL kann die dafür erforderlichen Unterlagen direkt bei den Beratern des Kreditnehmers in Buchführungs- und Steuerangelegenheiten nach Rücksprache mit dem Kreditnehmer anfordern. Soweit die genannten Unterlagen auf Datenträger gespeichert sind, ist der Kreditnehmer verpflichtet, diese in angemessener Frist lesbar zu machen. Die DL ist berechtigt, jederzeit die öffentlichen Register sowie das Grundbuch und die Grundakten einzusehen und auf Rechnung des Kreditnehmers einfache oder beglaubigte Abschriften und Auszüge zu beantragen, ebenso Auskünfte bei Versicherungen, Behörden und sonstigen Stellen, insbesondere Kreditinstituten, einzuholen, die sie zur Beurteilung des Kreditverhältnisses für erforderlich halten darf.

13.2 Die DL ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kreditnehmer darf die DL nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kreditnehmer eingewilligt hat oder die DL zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist. Bankauskünfte sind allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse von Kreditnehmern, deren Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit. Betragsmäßige Angaben über Kontostände und der DL anvertraute Vermögenswerte sowie Kredit-Inanspruchnahmen werden nicht gemacht. Die DL darf Bankauskünfte über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute erteilen, sofern sich die Anfrage auf deren geschäftliche Tätigkeit bezieht und der DL keine anderslautende Weisung des Kreditnehmers vorliegt. In allen anderen Fällen darf die DL Bankauskünfte nur erteilen, wenn der Kreditnehmer dem allgemein oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt hat. Bankauskünfte erhalten nur einige Kunden sowie andere Kreditinstitute für deren eigene Zwecke und die ihrer Kunden; sie werden nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft darlegt. Bei mündlichen Auskünften über Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit behält sich die DL eine unverzügliche schriftliche Bestätigung vor, deren Inhalt von diesem Zeitpunkt an maßgeblich ist.

13.3 Die DL führt in Ausnahmefällen ein Konto zur Abwicklung des laufenden Geschäfts- und Zahlungsverkehrs (Girokonto) als Kontokorrent im Sinne des § 355 des Handelsgesetzbuches (Konto in laufender Rechnung). Die DL wird das Kontokorrentverhältnis dem Kreditnehmer z.B. durch die Übersendung von Kontoauszügen anzeigen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erteilt die DL jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss. Bei Vorliegen eines berechtigten Interesses einer der Vertragsparteien wird der Rechnungsabschluss auch zu sonstigen Terminen erteilt. Einwendungen gegen Rechnungsabschlüsse müssen der DL schriftlich oder, wenn im Rahmen der Geschäftsbeziehung der elektronische Kommunikationsweg vereinbart wurde (z.B. Online Banking), auf diesem Weg zugehen. Unbeschadet der Verpflichtung, Einwendungen gegen Rechnungsabschlüsse unverzüglich zu erheben, gelten diese als genehmigt, wenn

ihnen nicht vor Ablauf von sechs Wochen nach Zugang des Rechnungsabschlusses widersprochen wird. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Die DL wird den Kreditnehmer bei Erteilung des Rechnungsabschlusses auf diese Folgen besonders hinweisen. Stellt sich nachträglich die Unrichtigkeit heraus, so können sowohl der Kreditnehmer als auch die DL eine Richtigstellung aufgrund gesetzlicher Ansprüche verlangen.

13.4 Die DL haftet für eigenes Verhalten auf Schadenersatz nur,

- wenn sie mindestens fahrlässig gegen wesentliche Vertragspflichten verstoßen hat,
- wenn sie mindestens fahrlässig gegen Vertragspflichten verstoßen hat und hierdurch ein Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit entstanden ist oder
- wenn sie gegen ihre sonstigen vertraglichen Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verstoßen hat.

Entsprechendes gilt bei einem schadensbegründenden Verhalten der gesetzlichen Vertreter oder der Erfüllungsgehilfen der Bank. Hat die DL für ein Verhalten Dritter einzustehen, so kann sie vom Kreditnehmer die Abtretung der Ansprüche gegen den Dritten verlangen, die der DL einen Regress gegen den Dritten ermöglichen. Die DL haftet nicht für Schäden, die durch Störung ihres Betriebs (z.B. Bombendrohung, Sabotage), insbesondere infolge von höherer Gewalt (z.B. von Kriegs- und Naturereignissen) sowie infolge von sonstigen, von ihr nicht zu vertretenden Vorkommnissen (z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung) verursacht sind oder die durch Verfügungen von hoher Hand des In- und Auslands eintreten.

13.5 Die DL darf ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag und allen damit zusammenhängenden Verträgen, insbesondere den Sicherheiten, an ein oder mehrere andere Kreditinstitut(e) (nachfolgend jeweils "übernehmendes Kreditinstitut" genannt) übertragen. Die DL darf die hierfür erforderlichen Informationen an das übernehmende Kreditinstitut sowie an solche Personen weitergeben, die aus technischen oder rechtlichen Gründen in die Abwicklung der Übertragung einzubinden sind. Der Kreditnehmer befreit die DL insoweit auch vom Bankgeheimnis. Ziffer 13.2 gilt entsprechend.

13.6 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Kreditvertrages sind schriftlich niederzulegen.

13.7 Erfüllungsort ist Bad Homburg v.d.Höhe

13.8 Gerichtsstand ist Bad Homburg v.d.Höhe, wenn der in Anspruch genommene Kreditnehmer oder Geschäftsschuldner ein Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

13.9 Beauftragt der Kredit-Nehmer die DL mit zusätzlichen Leistungen, schuldet er der DL ein Entgelt nach Maßgabe des in diesem Zeitpunkt gültigen und auf der Internetseite der DL veröffentlichten Preis- und Leistungsverzeichnisses. Für dort nicht aufgeführte zusätzliche Leistungen schuldet der Kreditnehmer das ortsübliche Entgelt.

14. Zugelassene Überlassung des Gegenstandes an Dritte/Forderungsabtretung

14.1 Hat die DL in die Überlassung des Gegenstandes an Dritte eingewilligt, ist die Überlassung - soweit Abweichendes nicht ausdrücklich vereinbart ist - zulässig

- im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebes des Kreditnehmers

- innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

14.2 Die Einwilligung der DL setzt voraus, dass

- dem Nutzer des Gegenstandes zu keinem Zeitpunkt Rechte eingeräumt werden, die die Sicherungsinteressen der DL beeinträchtigen könnten,
- der Kreditnehmer der DL den aktuellen Standort des Gegenstandes jederzeit benennen kann,
- der Kreditnehmer mit dem jeweiligen Nutzer vereinbart, dass er oder die von ihm ermächtigte DL während der üblichen Geschäftszeiten jederzeit das Recht haben, den Gegenstand zu besichtigen oder zu überprüfen; eine entsprechende Ermächtigung erteilt er der DL bereits mit Abschluss des Investitionskredit-Vertrages - das der DL nach den Investitionskredit-Bedingungen zustehende Recht zur Überprüfung des Gegenstandes erstreckt sich auch auf die Überprüfung des Gegenstandes bei dem Nutzer des Gegenstandes,
- der Kreditnehmer im Falle einer Dauerüberlassung den jeweiligen Überlassungsvertrag und alle mit seinem Abschluss oder seiner Änderung im Zusammenhang stehenden Unterlagen der DL unverzüglich in Kopie zur Verfügung stellt; im Falle einer (wiederholten) Kurzzeitüberlassung des Gegenstandes an verschiedene künftige Nutzer sind die vorstehend genannten Unterlagen und Informationen der DL jeweils auf deren Anforderung hin unverzüglich vorzulegen oder mitzuteilen.

14.3 Zur Sicherung aller bei Abschluss des Kreditvertrages bestehenden Ansprüche der DL gegen den Kreditnehmer tritt dieser mit Abschluss des Kreditvertrages alle den Gegenstand betreffenden jetzigen und künftigen Ansprüche und Rechte, die ihm gegen den jeweiligen Nutzer oder gegen Dritte, auch Versicherungen des Nutzers, zustehen, an die die Abtretung annehmende DL ab. Die DL ist zur Offenlegung der Abtretung nach vorheriger Ankündigung mit angemessener Nachfrist - soweit dies nicht unzulässig ist - berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der sie zur außerordentlichen Kündigung oder sonstigen Beendigung des Kreditvertrages berechtigen würde.

14.4 Wesentliche die Überlassung des Gegenstandes betreffende Veränderungen, insbesondere einen erneuten Standort- oder Nutzerwechsel, wird der Kreditnehmer der DL jeweils unverzüglich mitteilen. Der Kreditnehmer ist verpflichtet, der DL auf deren Anforderung Auskunft über alle die Überlassung des Gegenstandes betreffenden Umstände zu erteilen und die DL bei der eventuellen Geltendmachung von Ansprüchen zu unterstützen.